

# Einhaltung von weltweiten Handelsvorschriften

## Geltungsbereich

Diese Richtlinie zur Einhaltung von weltweiten Handelsvorschriften („Richtlinie“) gilt für GXO Logistics, Inc., einschließlich aller Tochtergesellschaften, Niederlassungen und anderer Betriebsgesellschaften (gemeinsam „GXO“ oder die „Gesellschaft“). Alle Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter von GXO und alle dritten Parteien, die in unserem Auftrag handeln, unterliegen dieser Richtlinie und sind für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie verantwortlich. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Gesellschaft“ umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die dieser Richtlinie unterliegen.

## 1. Übersicht

GXO verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Handelsgesetze und -vorschriften der Regionen, in denen wir geschäftlich tätig sind, einschließlich Embargos und Sanktionen sowie Handelsbeschränkungen, die von den USA, der EU und anderen Aufsichtsbehörden und Ländern durchgesetzt werden. Da das US-Recht auch auf in anderen Ländern ansässige Betriebsstätten, Mitarbeiter, Vermögenswerte, Waren, Technologien oder Dienstleistungen von GXO zusätzlich zum geltenden lokalen Landesrecht Anwendung finden kann, muss die Gesellschaft auch die Einhaltung aller geltenden US-Gesetze sicherstellen, wo immer sie geschäftlich tätig ist. In dem Maße, in dem ein Gesetz oder eine Verordnung im Widerspruch zum US-Recht oder zum Recht eines anderen Landes steht, muss jede Transaktion im Zusammenhang mit den widersprüchlichen Gesetzen solange eingestellt werden, bis eine schriftliche Empfehlung vom Global Trade Compliance Team eingeholt wird.

## 2. Definitionen

**2.1. Boykott:** Ein Verbot, eine Einschränkung oder Weigerung, Geschäfte mit einer bestimmten Person, einem bestimmten Unternehmen oder Land zu tätigen. Der Begriff „Boykott“, wie in dieser Richtlinie verwendet, umfasst keine Sanktionen oder Embargos, die von der Regierung der USA auferlegt wurden.

**2.2. Die Gesellschaft:** Der Begriff wie in dieser Richtlinie verwendet, bezeichnet GXO Logistics in all seinen Geschäftsformen, Mitarbeiter von GXO und alle sonstigen Parteien, die unter dem Punkt „Geltungsbereich“ definiert wurden.

**2.3. Embargos und Sanktionen:** Handelsverbote in oder mit bestimmten Ländern oder mit Personen oder Gesellschaften, die auf der Liste verbotener Länder oder Personen von Regierungen oder internationalen Vereinigungen aufgeführt sind.

**2.4. Exporte:** Der Transfer von Artikeln über eine internationale Grenze oder, im Falle von Daten, an eine Person, unabhängig von deren Aufenthaltsort, die nicht Bürger des Herkunftslandes der Daten ist oder dort nicht ihren rechtmäßigen ständigen Wohnsitz hat.

**2.5. Importe:** Die Einfuhr von Artikeln in ein Land, wofür normalerweise die Einhaltung des Zollrechts notwendig ist.

**2.6. Artikel:** Weit definiert als Waren, Technologie (einschließlich gedruckter oder elektronisch gespeicherter Informationen oder geistiges Eigentum) und Leistungen.

**2.7. Reexporte:** Der Transfer von Artikeln von einem Land in ein anderes, nachdem die Artikel aus deren Herkunftsland exportiert wurden.

## 3. Verhaltensnormen

**3.1. Wir tätigen keinerlei nicht genehmigte Geschäfte mit sanktionierten Ländern oder Parteien:** Die Gesellschaft darf keinerlei Geschäfte tätigen: (i) in, mit oder für ein Embargoland oder ein sanktioniertes Land; oder (ii) mit oder für eine natürliche oder juristische Person, die in der Europäischen Union, bei den Vereinten Nationen, in den USA oder auf einer anderen entsprechenden Liste von sanktionierten Parteien oder für Parteien, über die ein Embargo verhängt wurde, aufgeführt ist. Dieses Verbot umfasst u. a. Geschäfte im Bereich Versand, Lagerhaltung von Waren oder die sonstige Bereitstellung oder die Annahme von Dienstleistungen. Wenn es eine rechtmäßige Grundlage für die Durchführung solcher Geschäfte gibt, einschließlich der Nichtanwendbarkeit der Beschränkung oder des Vorhandenseins einer behördlichen Genehmigung, muss eine schriftliche Empfehlung des Global Trade Compliance Teams eingeholt werden, bevor solche Geschäfte aufgenommen werden können.

**3.2. Wir beteiligen uns nicht an Handelsboykotten:** Die Gesellschaft darf sich nicht an Handelsboykotten beteiligen, die nicht von der US-Regierung genehmigt sind, einschließlich Vereinbarungen zur Diskriminierung bestimmter Länder oder der Weigerung, mit diesen Geschäfte zu tätigen, wie zum Beispiel Israel. Jeder Aufforderung zur Teilnahme an einem Boykott muss dem Global Trade Compliance Team gemeldet und abgelehnt werden. Jegliche Boykottaufforderungen müssen den US-Behörden vom Chief Compliance Officer oder dessen Bevollmächtigtem nach Maßgabe des US-Rechts gemeldet werden.

# Richtlinie zur Unternehmensethik

## Einhaltung von weltweiten Handelsvorschriften



### 3.3. Wir wickeln Lieferungen und andere Transaktionen korrekt ab:

Vor der Durchführung einer internationalen oder inländischen Lieferung oder einer anderen Transaktion, die Lieferketten- oder andere Logistikdienstleistungen (jeweils eine „Transaktion“) beinhaltet, prüft die Gesellschaft, dass die Transaktion mit den geltenden Handelskontrollen vereinbar ist und Folgendes erfüllt: (i) die Transaktion stimmt mit den anwendbaren Embargos und Sanktionen überein; (ii) alle an der Transaktion beteiligten Parteien wurden anhand der Sanktionslisten geprüft; (iii) die Exportklassifizierung wurde ggf. festgelegt; (iv) die entsprechende(n) behördlichen Genehmigung(en) wurde(n) identifiziert; und (v) alle erforderlichen Export-/Importdokumente sind vollständig. Bitte lesen Sie die GXO-Verfahren zur Einhaltung von Handelsbestimmungen, die auf der SharePoint-Website mit dem Titel „Trade Compliance and Third Party Diligence Resources“ zu finden sind, um weitere Informationen zu erhalten. Sie können sich auch an das Global Trade Compliance Team unter [Tradecompliance@gxo.com](mailto:Tradecompliance@gxo.com).

### 3.4. Wir führen Exporte rechtmäßig

**durch:** Die Gesellschaft wird sich an die Bestimmungen und Bedingungen aller geltenden Lizenzen und Genehmigungen halten, einschließlich Lieferungen an und durch ausschließlich solche Parteien und Orte, die auf den Lizenzen und Genehmigungen angegeben sind. Die Gesellschaft wird Waren in keiner Weise versenden oder umleiten, die nicht diesen Lizenzen oder Genehmigungen entspricht. Ohne Genehmigung der US-Behörden wird die Gesellschaft keine

kontrollierten Militärgüter über mit einem Waffenembargo belegte Länder leiten.

### 3.5. Wir führen Importe rechtmäßig

**durch:** Die Gesellschaft befolgt alle Einfuhr- und Zollvorschriften, wenn es einen Artikel in ein Land einführt, und stellt den zuständigen Behörden vollständige und genaue Informationen zur Verfügung (wie z. B. eine Beschreibung des Artikels, seinen Wert und Ursprung sowie alle anderen Informationen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind).

### 4. Audits

Die Gesellschaft führt regelmäßig Audits und/oder Selbstbewertungen seines Global Trade Compliance-Programms durch, untersucht potenzielle Verstöße gegen internationale Handelskontrollen und identifiziert und ergreift gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, um den Schaden zu begrenzen und das Risiko von Verstößen zu reduzieren.

### 5. Meldung

Alle Personen, die zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet sind, müssen jegliches Fehlverhalten oder potenzielle Verletzungen dieser Richtlinie und/oder der geltenden internationalen Handelsgesetze umgehend melden. GXO lässt keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen zu, die in guter Absicht Bedenken, Fehlverhalten und/oder potenzielle Verletzungen der Unternehmensrichtlinien oder der geltenden Gesetze melden. Meldungen können direkt an das

Global Trade Compliance Team unter [Tradecompliance@gxo.com](mailto:Tradecompliance@gxo.com) oder das Ethics and Compliance Office unter [ethics@gxo.com](mailto:ethics@gxo.com) gerichtet. Außerdem können Sie unsere Ethik-Website unter <https://ethics.gxo.com> besuchen; hier finden Sie alternative Meldeoptionen. Sie können Ihre Anliegen anonym melden, sofern dies nicht aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist. Zusätzliche Informationen und Hinweise zu dieser Richtlinie und den Exportkontrollen der USA, EU und anderer Aufsichtsbehörden und Länder können beim Global Trade Compliance Team unter [Tradecompliance@gxo.com](mailto:Tradecompliance@gxo.com) eingeholt werden. Wenn Sie der Meinung sind, dass diese Richtlinie in irgendeinem Fall im Widerspruch zu den lokalen gesetzlichen Bestimmungen steht, wenden Sie sich an das Global Trade Compliance Team unter [Tradecompliance@gxo.com](mailto:Tradecompliance@gxo.com).

### 6. Ausnahmen von der Richtlinie

Jegliche Ausnahmen zu oder Abweichungen von dieser Richtlinie müssen schriftlich von dem Chief Compliance Officer der Gesellschaft genehmigt werden.

### 7. Verstöße gegen die Richtlinie

Verstöße gegen diese Richtlinie können ernste Konsequenzen sowohl für die Gesellschaft als auch die involvierte Person zur Folge haben, einschließlich straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung, Geldstrafen und auch Gefängnisstrafen. Verletzungen dieser Richtlinie können ebenfalls schwere disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich der Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.